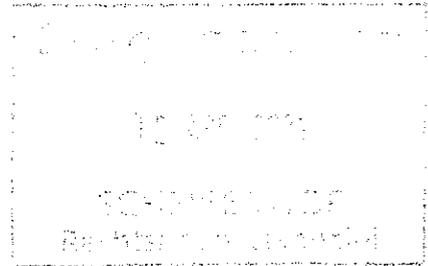
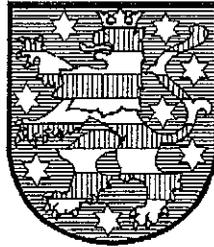


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Kindes
4. des Kindes

zu 3 und 4:
gesetzlich vertreten durch die Eltern

Anschrift zu 1 bis 4:

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Dublin-Verfahren

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Quaas als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **19. März 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.06.2020 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig und die Anordnung ihrer Abschiebung nach Italien.

Der am 03.07.1981 geborene Kläger zu 1), seine am 21.09.1987 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), und deren am 31.12.2015 und am 08.07.2018 geborene Kinder, die Kläger zu 3.) und 4.), sind nach den Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) iranische Staatsangehörige. Sie reisten nach eigenen Angaben am 07.10.2019 nach Deutschland ein und äußerten in der Folgezeit ihre Asylgesuche, von denen das Bundesamt am 18.10.2019 durch schriftliche Behördenmitteilung Kenntnis erlangte. Am 06.11.2019 stellten die Antragsteller förmlich Asylanträge.

Nach Erkenntnissen des Bundesamtes durch das Vorliegen italienischer Visa ergaben sich Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Dublin III-VO. Am 26.11.2019 richtete das Bundesamt ein Übernahmearbeiten nach der Dublin III-VO an Italien. Mit Schreiben vom 09.01.2020 erklärten die italienischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylgesuche gemäß Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO.

Mit Bescheid vom 10.06.2020 lehnte das Bundesamt die Anträge als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen

(Nr. 2) und ordnete die Abschiebung nach Italien an (Nr. 3). Zugleich befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Auf die Begründung des den Klägern am 16.06.2020 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 19.06.2020 erhoben die Kläger Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.06.2020 aufzuheben,

hilfsweise,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.06.2020 festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Italien vorliegen.

Zur Begründung verweisen sie im Wesentlichen darauf, dass ihnen bei einer Überstellung nach Italien menschenrechtswidrige Umstände drohen würden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug und verweist im Übrigen darauf, dass den Klägern menschenrechtswidrige Umstände in Italien gerade nicht drohten. Insoweit wird Bezug auf den ausführlichen Schriftsatz vom 08.02.2021 genommen.

Mit ihrer Klage hatten die Kläger zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Ihrem Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Nr. 3 des Bescheides angeordnete Abschiebung nach Italien anzuordnen, hatte das Gericht mit Beschluss vom 04.11.2020 (Az.: 1 E 691/20 Me), auf dessen Gründe Bezug genommen wird, entsprochen.

Mit Beschluss vom 25.06.2020 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Schreiben vom 08.02.2021 (Beklagte) und 30.01.2021 (Kläger) haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht liegt neben der Gerichtsakte dieses Verfahren die Gerichtsakte des Verfahrens 1 E 691/20 Me vor, ebenso die beigezogene Behördenakte des Bundesamts (als pdf-Datei). Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten ist zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die Beklagte hat den Asylantrag der Kläger zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG als unzulässig abgelehnt und auf der Grundlage des § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG ihre Abschiebung nach Italien angeordnet.

1. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat u. a. aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, v. a. nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO), für das Durchführen des Asylverfahrens zuständig ist. Die Zuständigkeit Italiens für das Asylverfahren der Antragsteller ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 Dublin III-VO. Danach ist der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, wenn dieser dem Antragsteller ein gültiges Visum ausgestellt hat, das weniger als 6 Monate abgelaufen ist. Hier sind den Klägern von der italienischen Botschaft im Iran (Teheran) am 19.09.2019 Visa erteilt worden, die bis zum 11.10.2019 gültig waren. Diese Visa waren im Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung auf internationalen Schutz am 06.11.2019 auch noch keine 6 Monate abgelaufen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zwischenzeitlich verlassen haben. Auf das am 26.11.2019 vom Bundesamt an Italien gerichtete Übernahmeersuchen nach der Dublin III-VO erklärten die italienischen Behörden mit Schreiben vom 09.01.2020 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylgesuche der Kläger nach Art. 12 Abs. 4 Dublin

III-VO. Damit ist Italien für deren Asylverfahren zuständig und verpflichtet, die Kläger wieder aufzunehmen.

Nach Ansicht des Gerichts liegen zwar grundsätzlich keine systemischen Mängel des italienischen Asylverfahrens vor. Das gemeinsame Europäische Asylsystem gründet sich auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - finden. Daraus ist die Vermutung abzuleiten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, U. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris, Rdnr. 80). Diese Vermutung ist jedoch nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den Antragsteller führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 der Grundrechtscharta ausgesetzt zu werden. Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber aufgrund größerer Funktionsstörungen in dem zuständigen Mitgliedstaat regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG, B. v. 19.3.2014 - 10 B 6.14 -, juris, Rdnr. 5 f.). Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten - nicht rein quantitativen - Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss diesen ein größeres Gewicht als den dagegensprechenden Tatsachen zukommen, d. h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt (VGH B-W, U. v. 16.4.2014 - A 11 S 1721/13 -, juris). Gleiches gilt nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, zu dem der Europäische Gerichtshof jüngst in seinen Urteilen in den Rechtssachen „Jawo“ (U. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, juris, Rdnr. 80 f.) sowie „Ibrahim u.a.“ (U. v. 19.02.2019 - C-297/17, juris, Rdnr. 84) ausgeführt hat.

Den Maßstab für die Verletzung von Art. 4 GRC, und damit auch des inhaltsgleichen Art. 3 EMRK, hat der Europäische Gerichtshof in seinem „Ibrahim u. a.“-Urteil (a. a. O., Rdnr. 89 ff.

in Anlehnung an das Urteil in der Rechtssache „Jawo, a. a. O., Rdnr. 91 ff.; zusammenfassend BVerwG, U. v. 21.04.2020 - 1 C 4/19 -, juris, Rdnr. 37) derart konkretisiert, dass systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen nur dann unter Art. 4 GRC fallen, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann.

Dies zugrunde gelegt ist generell davon auszugehen, dass Italien über ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes, richtlinienkonformes Asyl- und Aufnahmeverfahren verfügt, welches prinzipiell funktionsfähig ist und insbesondere sicherstellt, dass rücküberstellte Asylbewerber im Normalfall nicht mit schwerwiegenden Verstößen und Rechtsbeeinträchtigungen rechnen müssen. Die durchaus vorhandenen und keineswegs nur geringfügigen Defizite und Unzulänglichkeiten der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien stellen sich danach im Ergebnis jedenfalls für den Regelfall als nicht so gravierend dar, dass ihre Folgen für die Betroffenen beachtlich wahrscheinlich die Gefahr einer Verletzung von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK mit sich brächten.

Das Verwaltungsgericht München führt diesbezüglich in seinem Beschluss vom 29.12.2020 (Az.: M 11 S 20.50091, juris, Rdnr. 24 ff.) Folgendes aus:

„Das Gericht schließt sich insoweit der Bewertung des umfangreichen aktuellen Erkenntnismaterials in der ganz überwiegenden verwaltungsgerichtlichen und auch obergerichtlichen Rechtsprechung an, die auch vor dem Hintergrund der am 04.12.2018 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen bezüglich Aufnahmebedingungen und Unterbringung durch das „Decreto Legge No. 113 vom 4. Oktober 2018“ über Sicherheit und Migration (sog. „Salvini-Dekret“), nicht vom Vorliegen systemischer Schwachstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO ausgeht (vgl. ausführlich etwa VGH BaWü, U.v. 29.7.2019 – A 4 S 749/19; OVG Lüneburg, B.v. 21.12.2018, 28.5.2018 und 4.4.2018 – 10 LB 201/18, 10 LB 202/18

und 10 LB 96/17; OVG NRW, B.v. 7.1.2019 – 13 A 888/18.A; NdsOVG, B.v. 6.6.2018 – 10 LB 167/18 – juris Rn. 32, bestätigt von BVerwG, B.v. 12.9.2018 – 1 B 50/18, 1 PKH 39/18 – juris; VG München, U.v. 28.10.2020 – M 19 K 19.51141 – u.v.; VG Karlsruhe, U.v. 14.9.2020 – A 9 K 3639/18 – juris; VG Würzburg, U.v. 3.4.2020 – W 10 K 19.30677 – juris Rn. 36ff.; VG Augsburg, U.v. 9.7.2020 – Au 9 K 20.30303 – juris Rn. 44; VG Cottbus, U.v. 26.8.2020 – 5 K 1123/19.A – juris Rn. 17 ff.; VG Freiburg, U.v. 19.8.2020 – A 10 K 3159/18 – juris Rn. 42 ff.). Die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts München hat in einer aktuellen Entscheidung vom 28. Oktober 2020 (M 19 K 19.51141) insoweit zutreffend ausgeführt:

„Die mit dem Salvini-Dekret einhergehende Umstrukturierung führt nicht per se zu einem Mangel an Unterbringungsplätzen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass Dublin-Rückkehrer in der Lage sein werden, sich den – zwar im Vergleich zu Deutschland schwierigeren – Bedingungen zu stellen und durch ein gewisses Maß an Eigeninitiative diese auch zu bewältigen. So wurden Ende 2018 zwar in gewissen Bereichen (Streichung der Integrationsmaßnahmen; psychologische Betreuung nur noch in Hotspots und Schubhaftzentren) Einsparungen vorgenommen. Doch auch nach dem Salvini-Dekret erhalten Flüchtlinge während des Asylverfahrens weiterhin Leistungen für die Befriedigung von Grundbedürfnissen, insbesondere Nahrungsmittel, Hygieneartikel und Kleidung. Streichungen oder Kürzungen sind insoweit nicht vorgesehen (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Italien, Gesamtaktualisierung 9.10.2019, S. 13). Abstriche sind durch das Dekret auch nicht bezüglich medizinischer Basisleistungen und insbesondere der kostenfreien Notfallversorgung angeordnet. In den Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben Ärzte beschäftigt, die medizinische Erstuntersuchungen und Notfallmaßnahmen vornehmen, auch um die nationalen Gesundheitsdienste zu entlasten. Zudem bleibt der Zugang zu öffentlichen Krankenhäusern gewährleistet (BFA, Italien, 9.10.2019, a.a.O., S. 19, 20; AIDA - Asylum Information Database: Association for Legal Studies on Immigration (ASGI) / European Council on Refugees and Exiles (ECRE): Country Report: Italy, Update 2019, Stand: 27.5.2020, S. 113 ff.).

Auf die noch 2018 bestehenden Defizite, wonach unangemessene und überfüllte Einrichtungen in Rom und anderen Hauptstädten und limitierter Zugang zu Gesundheitsvorsorge, Rechtsberatung, Grundbildung und anderen öffentlichen Diensten zu verzeichnen waren (US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017 – Italy vom 20.4.2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1430262.html>), wirken sich zumindest die seitdem stetig abnehmenden Anlandungszahlen positiv aus. Die Neuankünfte 2018 betragen nur ca. ein Viertel der Neueinkünfte des Zeitraums im Vorjahr (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 8.5.2019, S. 12). Hinsichtlich der insgesamt von Italien untergebrachten Migranten sind sinkende Zahlen zu verzeichnen, waren es 2018 noch 182.537, waren es 2019 nur noch 131.067 und 2020 sank die Zahl auf 90.198 (BAMF, Bericht zur Aufnahmesituation von Familien mit minderjährigen Kindern nach einer Dublin-Überstellung in Italien, 2.4.2020, S. 7; VG Karlsruhe, U.v. 14.9.2020 – A 9 K 3639/18 – Rn. 57). Angesichts fortbestehender Rücküberstellungen, einem Rückstau anhängiger Verfahren und der Schließung von Aufnahmezentren bleibt der Druck auf das italienische Asylsystem dennoch bestehen (SFH, Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 8.5.2019, S. 12).

Die defizitären Umstände sind jedoch nicht so gravierend, dass sie den obergerichtlich aufgestellten Kriterien folgend (vgl. Rn. 31, 32), zu einer existentiellen Not der

Dublin-Rückkehrer in Italien führen würden. Weder kann aus den dargelegten Mängeln eine Gleichgültigkeit der italienischen Behörden entnommen werden, noch eine zu befürchtende Verelendung der Dublin-Rückkehrer.““

Dem schließt sich das erkennende Gericht an und macht sich diese Ausführungen ausdrücklich zu Eigen.

Gleichwohl ist das Bundesamt im Fall der Kläger, einer Familie mit Kleinkindern im Alter von zwei und fünf Jahren, verpflichtet, gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO i. V. m. Art. 3 Abs. 2 U.A. 2 und 3 Dublin III-VO, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. Ein diesbezüglicher Ermessensspielraum steht ihr dabei nicht (mehr) zu, weil das Ermessen wegen der andernfalls für die Kläger bestehenden konkreten Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung entsprechend Art. 4 GRC bzw. 3 EMRK „auf Null“ reduziert ist.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass davon auszugehen ist, dass jedenfalls für Familien mit Kleinstkindern ohne eine konkret-individuelle Zusicherung unmittelbar nach einer Überstellung nach Italien der Zugang zu einer angemessenen kinder- und familiengerechten Unterkunft sowie zur ausreichenden medizinischen Versorgung nicht genügend sichergestellt ist.

Insoweit führt das Verwaltungsgericht München in seiner Entscheidung vom 28.10.2020 (Az.: M 19 K 19.51141, juris, Rdnr. 43 ff.) Folgendes aus:

„Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 4. November 2014 im Fall einer Familie mit minderjährigen Kindern entschieden, dass die Schweizer Behörden die Abschiebung der Familie nach Italien nicht vornehmen dürfen, ohne vorher individuelle Garantien von den italienischen Behörden erhalten zu haben, dass die Antragsteller in Italien in einer dem Alter der Kinder adäquaten Art und Weise behandelt werden und die Familie zusammenbleiben darf (EGMR, U.v. 4.11.2014 – Tarakhel / . Schweiz, Nr. 29217/12 – NVwZ 2015, 127, Rn. 114 ff.). Die allgemeine Situation der Asylbewerber in Italien war zwar nicht mit der Griechenlands vergleichbar und hatte nicht jegliches Überstellen von Asylbewerbern nach Italien verhindert (vgl. EGMR, U.v. 4.11.2014, a.a.O. Rn. 114 ff.). Es konnte aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Anzahl von Asylbewerbern keine Unterkunft findet oder in überbelegten Einrichtungen auf engstem Raum oder in gesundheitsschädlichen oder gewalttätigen Verhältnissen untergebracht war. Um sicherstellen zu können, dass die Aufnahmebedingungen an die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen angepasst sind, mussten vor deren Abschiebung die vorgenannten individuellen Garantien eingeholt werden, (vgl. EGMR, U.v. 4.11.2014, a.a.O. Rn. 120, 122).

Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH), der mit seinen Urteilen vom März 2019 (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17 u.a. – Rs. „Ibrahim u.a.“, juris Rn. 90 f.; U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – Rs. „Jawo“, juris Rn. 92 ff.) die Maßstäbe für Rückführungen im Dublinraum präziserte und tendenziell eher verschärfte (vgl. Rn. 34, 35), erkennt das Erfordernis einer Differenzierung zwischen gesunden und arbeitsfähigen

gen Flüchtlingen einerseits und Antragstellern mit besonderer Verletzbarkeit andererseits an (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17 u.a – Rs. „Ibrahim u.a.“, juris Rn. 93).

In gleicher Weise forderte auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, B.v. 31.7.2018 – 2 BvR 714/18 – juris Rn. 19 f.; B.v. 8.5.2017 – 2 BvR 157/17 – juris Rn. 16; B.v. 17.9.2014 – 2 BvR 939/14 – juris Rn. 16), dass jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen (vgl. Art. 16 Abs. 1 der Dublin-III-VO) und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen ist, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren in dem genannten Sinne für die in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen.

Die italienischen Behörden reagierten auf die „Tarakhel“ Rechtsprechung des EGMR mit Erklärungen vom 2. Februar 2015, 15. April 2015 und 8. Juni 2015, in denen sie allgemein zusicherten, dass Familien mit (Klein-) Kindern zukünftig ausschließlich in den für Familien geeigneten SPRAR-Unterkünften untergebracht werden. Daraufhin relativierte der EGMR im Jahr 2016 sein Urteil insofern, als von dem Erfordernis der konkret-individuellen Zusicherung wieder abgesehen wurde (EGMR, E.v. 4.10.2016, *Ali v. Switzerland and Italy*, Nr. 30474/14, <https://de-jure.org>, Rn. 34). Zu diesem Zeitpunkt sicherten die allgemeinen Zusicherungen Italiens jedoch noch eine grundsätzliche Unterbringung von Familien mit (Klein-) Kindern in SPRAR-Unterkünften zu.

Dies änderte sich jedoch seit den Umstrukturierungen durch das Salvini-Dekret vom Oktober 2018 in entscheidungserheblicher Weise, die die vorliegend getroffene Maßgabe-Entscheidung erforderlich macht. Das neue Unterbringungssystem Italiens differenziert nun zwischen einer Erstaufnahme („prima accoglienza“) und einer sekundären Versorgungsschiene („Sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e per minori stranieri non accompagnati“ – SIPROIMI). Asylsuchende – auch Dublin-Rückkehrer – werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und verbleiben während des Asylverfahrens dort. In den SIPROIMI (bis Ende 2018 SPRAR), den Aufnahmeeinrichtungen der zweiten Ebene, werden ausschließlich unbegleitete Minderjährige sowie international Schutzberechtigte untergebracht. Unstreitig ist damit, dass die vom EGMR in Bezug genommenen besser ausgestatteten SPRAR-Unterkünfte, die jetzigen SIPROIMI, den Dublin-Rückkehrern und somit auch Familien mit (Klein-) Kindern nicht mehr zur Verfügung stehen. Davon, dass die übrigen Unterkünfte für Asylsuchende (CAS und CARA) eine kind- und familiengerechte Unterbringung gewährleisten, kann jedoch nicht ohne Weiteres ausgegangen werden.

Der allgemeinen Zusicherung der italienischen Behörden vom 8. Januar 2019 ist zunächst die Unterbringung vulnerabler Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu entnehmen. Darüber hinaus kann aus ihr nicht die hinreichende Gewissheit gewonnen werden, dass, wo und wie, die italienischen Behörden eine dem Alter und der Situation einer Familie mit Säugling angemessene Unterbringung tatsächlich ermöglichen können (vgl. BVerfG, B.v. 10.10.2019 – 2 BvR 1380/19 – juris Rn. 23). Denn den durch den EGMR aufgestellten Anforderungen an die Unterbringungsgarantien bezüglich Familien und schwer erkrankten Asylsuchenden kann dieses allgemeine Schreiben vom 8. Januar 2019 hinsichtlich der dargestellten, weitreichenden Änderungen des italienischen Unterbringungssystems nicht mehr standhalten (vgl. Schweizer Bundesverwaltungsgericht, BVGer, U.v. 17.12.2019 –

E-962/2019 – abrufbar unter <https://www.bvger.ch/bvger/de/home/rechtsprechung/referenzurteile/asyl/dublin-italien.html>; AIDA - Italy, Update 2019, Stand: 27.5.2020, a.a.O. S. 62).

Den geänderten Verhältnissen bezüglich der Unterbringung vulnerabler Personen Rechnung tragend, ist damit bei dieser Personengruppe eine hinreichend belastbare Versorgungszusicherung zu fordern (vgl. BVerfG, B.v. 10.10.2019 – 2 BvR 1380/19 – juris Rn. 23 f.; VGH Bad.-Würt., U.v. 29.7.2019 – A 4 S 749/19 – juris Rn. 41; BayVGh, B.v. 5.11.2019 – 7 AS 19.50020 – juris Rn. 17 f.). Dieser obergerichtlichen Rechtsprechung folgend, geht das Gericht daher derzeit davon aus, dass für den Kläger als besonders schutzbedürftige Person eine Verletzung von Art. 3 EMRK bei der Rückführung nach Italien nur dann ausgeschlossen ist, wenn zuvor entsprechende individuelle Garantien eingeholt werden, dass eine angemessene Unterbringung und Versorgung und gegebenenfalls Gesundheitsversorgung sichergestellt sind.

Die in den zuletzt verfügbaren Erkenntnismitteln geäußerten Bedenken, dass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass selbst vulnerable Personen sofort nach ihrer Ankunft in Italien Zugang zu einer angemessenen Unterkunft haben werden (SFH Januar 2020, a.a.O. S. 16, 102; Italy, Update 2019, Stand: 27.5.2020, S. 61), können auch (nicht) durch den Bericht des Bundesamts vom April 2020 (BAMF, Bericht zur Aufnahmesituation von Familien mit minderjährigen Kindern nach einer Dublin-Überstellung in Italien, 2.4.2020) (...) ausgeräumt werden.“

Auch diesen Erwägungen schließt sich das erkennende Gericht an und macht sie sich zu Eigen mit dem Ergebnis, dass wegen des Fehlens einer entsprechenden Zusicherung im Fall der Kläger eine Überstellung sie in die konkrete Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC bzw. 3 EMRK bringen würde und die Beklagte daher ohne über einen Ermessensspielraum zu Verfügungen ihr Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO auszuüben hat.

An der Einschätzung des Gerichts ändert im Übrigen auch nichts, dass jüngsten Medienberichten zufolge die Vorgaben des Salvini-Dekrets in Italien nunmehr gekippt worden seien und durch neue Dekrete ersetzt werden sollen (vgl. bspw. den Artikel „Wie Italiens Regierung Salvinis Migrationspolitik beerdigt, faz.net vom 06.10.2020, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/wie-italiens-regierung-salvinis-migrationspolitik-beerdigt-16988967.html>, zuletzt aufgerufen am 09.12.2020). Dabei sei unter anderem geplant, ein dezentrales nationales Aufnahme- und Integrationssystem mit umfassenden Hilfsangeboten für Asylbewerber einzuführen und den Schutz besonders vulnerabler Personen zu verbessern, Asylbewerber sollen künftig wieder in das Einwohnermelderegister und in die nationale Gesundheitsversorgung aufgenommen werden (a. a. O., <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/wie-italiens-regierung-salvinis-migrationspolitik-beerdigt-16988967-p2.html>, zuletzt aufgerufen am 09.12.2020). All dies ist jedoch im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG)

weder gesichert, noch sonst nachvollziehbar darstellbar. Es handelt sich insoweit um noch umzusetzende Ansinnen der italienischen Regierung, die zu gegebener Zeit eine Neubewertung der Situation für anerkannt Schutzberechtigte in Italien erfordern wird, sich vorliegend aber nicht auswirken kann.

Allerdings führt dies im Ergebnis nicht nur zu einem Anspruch auf die Zuerkennung eines zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbotes, sondern dazu dass die Beklagte ihr Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO auszuüben hat und die Unzulässigkeitsentscheidung selbst aufzuheben ist. Hierzu führt das Verwaltungsgericht Karlsruhe in seinem Gerichtsbescheid vom 11.03.2020 (Az.: A 9 3651/18, juris, Rdnr. 37) zutreffend Folgendes aus:

„Aus denselben rechtlichen Erwägungen heraus wäre die Beklagte insoweit jedenfalls zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts aus Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO verpflichtet, weil der Kläger andernfalls zum sog. „refugee in Orbit“ würde (vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 16.11.2017 - A 7 K 2246/17 - juris Rn. 29 f.): Nach Italien, wo er sein Asylverfahren andernfalls zu betreiben hätte, muss er nicht zurückkehren, weil ihm diese Rückkehr (rechtlich wie tatsächlich) nicht zugemutet werden kann; in Deutschland könnte er ohne Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung aber kein Asylverfahren durchführen, weil Italien für dessen Bearbeitung zuständig wäre (und bliebe, da das Bundesamt wegen Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO stets neue ablehnende Dublin-Bescheid ohne materielle Prüfung des Asylbegehrens erlassen könnte). Ohne Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung wäre der Kläger daher in dem Dilemma gefangen, entweder freiwillig nach Italien zurückzukehren oder hier ohne materielle Asylrechtsprüfung – ggf. allein auf der Grundlage von § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (wobei zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG, das mit der vorliegenden Annahme einer Verletzung in Art. 4 GRCh zugleich verbunden wäre, mangels Rechtsschutzbedürfnis vorliegend nicht festgestellt werden kann, vgl. VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 14.02.2020 - A 9 K 5285/18 - juris, und ohnehin aus der Feststellung eines solchen nicht zwingend ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG folgt, vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 28.02.2020 - A 4 S 611/20 - juris) – zu leben. Ein solcher Rechtszustand erscheint für den Kläger nicht zumutbar (...).“

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.
3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat

12.05.21
not.

nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Quaas

B e s c h l u s s :

Den Klägern wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren im ersten Rechtszug bewilligt. Ihnen wird Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof, Nordstraße 1, 99089 Erfurt beigeordnet.

G r ü n d e

Gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO ist einer Partei auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Kläger sind davon ausgehend bedürftig, da sie lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Nach den obigen Ausführungen hat die Klage auch Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Dr. Quaas